

Auf ein Wort ...

Heute: Liedtexte und Interpreten in eigenen Texten

Einer der mit am häufigsten gestellten Fragen von Autor*innen betrifft das sensible Urheberrecht:

Darf ich in meinem Roman Interpreten benennen und Texte aus ihren Liedern zitieren?

Darauf antworte ich gerne mit einem Jein.

Denn ja, in gewissem Rahmen ist das möglich und nein, auch diese Lieder unterliegen dem Urheberrecht, und darum ist hier, wie immer in diesem Bereich, Fingerspitzengefühl gefragt. Aber der Reihe nach ...

Grundsätzlich darf zitiert werden, wenn der Künstler bereits seit 70 Jahren tot ist.

Allerdings werden das im seltensten Fall die Lieder sein, um die es sich bei der Frage handelt. Aber ja, nach 70 Jahren sind Texte aller Art freigegeben, also z. B. Gedichte, Zitate – und eben auch Liedtexte.

Möglich ist auch die Verwendung des Songtextes in einem wissenschaftlichen Kontext oder in einem Sachbuch.

Hier wird der Punkt der sachlichen Nutzung berührt: Wenn ich mich mit etwas *auseinandersetze*, dann ist es etwas anderes, als wenn ich etwas *benutze*, etwa um eine Stimmung zu erzeugen oder eine Figur zu charakterisieren. Und letzteres ist bei einem Roman fast immer der Fall und damit rechtlich schwierig. Eine sachliche Verwendung hingegen ist erlaubt, wenn eine Auseinandersetzung mit dem Text gegeben ist.

Und ebenfalls erlaubt: Die Nennung des Titels oder des Interpreten ohne weiteren Liedtext.

Das kann in einem Buch durchaus reichen, um den Leser mit dem richtigen Kopfkino zu versorgen, denn normalerweise kennen die Leser die Texte bekannter Songs und ziehen automatisch die richtigen Rückschlüsse.

Aber: Es ist, vor allem in der Belletristik, nicht erlaubt, ganze Songtexte oder Teile davon in einem Buch zu zitieren, um sein Buch damit anzureichern, es sei denn man hat die Genehmigung des Rechteinhabers.

Hier muss klar zwischen Benützen und sich Auseinandersetzen unterschieden werden! Die Rechte, vor allem die Nutzungsrechte, liegen in der Regel bei der Plattenfirma; wer es genau wissen will, schreibt diese oder das jeweilige Management des Künstlers an. Normalerweise kostet dann die Verwendung einen kleinen Betrag, der auch schon einmal dreistellig sein kann. Hier mal ein Beispiel:

Ein Text wie dieser ist definitiv genehmigungspflichtig: „Leise pfeifend ging er durch die Dunkelheit. ‚Wir ziehen durch die Straßen und die Clubs dieser Stadt. Das ist unsre' Nacht, wie für uns beide gemacht, oho, oho‘, sang es in seinem Kopf. So würde es heute sein.“

Erlaubt wäre: „„Atemlos‘ sang es in seinem Kopf. Heute Nacht würde es soweit, gemeinsam würde sie durch die nächtlichen Straßen ziehen.“

Desgleichen verboten ist die eigene Übersetzung fremdsprachiger Lieder und dessen Veröffentlichung.

Urheber- und Nutzungsrecht sind hier genauso betroffen, es gelten die gleichen Regeln.

Darum mein Tipp:

Es empfiehlt sich meiner Meinung nach, auf Nummer sicher zu gehen und die Plattenfirma bzw. das Management anzuschreiben. Oft reagieren die Angeschriebenen ganz freundlich und offen und erlauben die Nutzung bei Nennung des Urhebers, ohne dass es etwas kostet.

Teuer wird es vor allem für den, der es mal probiert – und dann „ertappt“ wird. Das kann nachträglich Gebühren kosten in durchaus schmerzhafter Höhe.